

## Werk

**Titel:** Ring, Viktor, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und d...

**Autor:** Schmidt, Richard

**Ort:** Jena

**Jahr:** 1894

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359\\_0063|log64](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log64)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

Sbardolini, *Dominatore*, Il dazio consumo alle porte di Brescia. Brescia, tip. istituto Pavoni, 1894. 16. 21 pp.

Sidney-Sonnino (Ministro), Esposizione finanziaria letta nella seduta del 21 febbraio alla Camera dei Deputati. Roma, tip. di G. Bertero, 1894. 4. 83 pp.

Stato di previsione della spesa del Ministero della guerra per l'esercizio finanziario 1894—95. Relazione F. Pais (28 aprile 1894). Roma, tip. della Camera dei Deputati, 1894. 4. 88 pp.

Vinci, G. (avvocato), L'imposta di ricchezza mobile in Italia nel suo funzionamento. Palermo, tip. S. Chillemi, 1893. 16. 33 pp.

### 8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Ring, Viktor, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Zweite Auflage, Berlin 1893. 756 SS.

Der Verfasser hatte sich schon bei der ersten Auflage seines Kommentars die Aufgabe gestellt, eine in größeren Zügen gehaltene Erläuterung der Grundsätze des Gesetzes in der Form eines Kommentars zu bieten. Er hat diesen Standpunkt auch in der vorliegenden zweiten Auflage festgehalten. Dagegen liegt im einzelnen eine völlige Umarbeitung vor. Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so schließt sich die Erörterung im Gegensatze zur ersten Auflage nicht mehr der Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern der Aktiengesellschaft an, und sind die Erläuterungen selbst in einzelne überschriebene Abschnitte eingeteilt.

Das Bestreben, gewissermaßen ein System in der Form eines Kommentars zu bieten, ist gewifs anerkennenswert, wenn auch naturgemäß nur mangelhaft realisierbar. Der Hauptwert des Ring'schen Kommentars liegt jedoch u. E. nicht in den theoretischen Erörterungen, welche vielfach zum Widerspruch herausfordern, sondern in der juristischen Schärfe bei Entscheidung der unzähligen Einzelfragen, welche sich bei der Anwendung des Gesetzes ergeben. In letzterer Beziehung nimmt Ring die erste Stelle unter den Kommentatoren des Aktiengesetzes ein.

Wenn wir in Nachstehendem einigen Bedenken gegen die Ausführungen Ring's Ausdruck geben, so soll hierdurch das hohe Verdienst des Verfassers gewifs in keiner Weise geschmälert werden.

Die Ansicht, dafs ein austretender Komplementar lediglich die Fortführung seines Namens in der Firma, nicht aber die Fortführung der Firma überhaupt untersagen könne (S. 40), widerspricht dem Wortlaute des Art. 24 Abs. 2 H.G.B. und den Protokollen (S. 922); sie bedürfte jedenfalls eingehenderer Begründung.

Irrtümlich ist die Annahme (S. 78), dafs sich die Rechte desjenigen, der gutgläubig Aktien vom Nichteigentümer erwirbt, nach Art. 306 H.G.B. bestimmen (was auch Petersen und Pechmann S. 136 annehmen); denn Art. 306 findet auf Namenaktien wie überhaupt auf Wertpapiere keine Anwendung. Es ist also für diese Frage lediglich das bürgerliche Recht entscheidend.

In der vielerörterten Streitfrage, ob die Aktiengesellschaft bei Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes mit der Firma diese letztere neben ihrer ursprünglichen Firma für den Umkreis des erworbenen Geschäftes fortführen könne, nimmt Ring (S. 184) den Standpunkt ein, die Gesellschaft könne zwar eine solche Firma erwerben und wieder ver-

äußern, aber nicht sie führen, da sie nur durch eine Firma sich verpflichten könne (Art. 229 Abs. 2). Diese Meinung ist u. E. nach zwei Richtungen verfehlt. Wenn nämlich die Gesellschaft die erworbene Firma nicht führen darf, so kann sie dieselbe auch nicht mit dem Geschäfte veräußern. Nach Art. 23 H.G.B. kann mit dem Geschäfte nur diejenige Firma veräußert werden, welche für das Geschäft „bisher“ geführt wurde; damit ist nicht eine Firma gemeint, die früher irgend einmal für dieses Geschäft geführt wurde, sondern diejenige, unter welcher das Geschäft im Zeitpunkte der Veräußerung betrieben wurde. Diese Firma kann aber nach Ring nicht die frühere Firma des erworbenen Geschäftes sein, da ja eben diese Firma von der Gesellschaft nicht weitergeführt werden darf. Aber auch die Annahme, daß die Aktiengesellschaft sich nur durch eine Firma verpflichten könne, ist durch den Hinweis auf Art. 229 Abs. 2 nicht zu begründen. Wollte man aus dem Gebrauch des Wortes „Firma“ in der Einzahl schließen, daß das Gesetz nur eine Firma zulasse, so müßte man dasselbe nach Art. 86, 87, 88, 111 u. s. w. für die offene Handelsgesellschaft, ja auch für den Einzelkaufmann annehmen.

Die aus der Vorgeschichte des Gesetzes entnommenen Argumente Ring's dafür, daß unter „einfacher Stimmenmehrheit“ die absolute Majorität zu verstehen sei (S. 204), können nicht als durchschlagend erachtet werden. Das Gesetz muß zunächst aus sich selbst erklärt werden. Nun enthält das Aktiengesetz keine Bestimmung für den Fall, daß drei oder mehr Ansichten in der Generalversammlung durch Stimmen vertreten sind, deren keine die absolute Majorität für sich gewinnt. Da eine analoge Anwendung des § 198 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (wie sie Behrend vorschlägt) unzulässig und überdies, wenn es sich nicht um Zahlen handelt, unzureichend ist, so führt die Auffassung Ring's zur Annahme einer Gesetzeslücke — eine Konsequenz, die ohne jegliche Vergewaltigung des Gesetzestextes vermieden wird, wenn man unter einfacher Stimmenmehrheit die relative Majorität versteht.

Die Konstruktion, daß vermittelt des Beschlusses der sog. Errichtungsversammlung (Art. 210a) der Gesellschaftsvertrag geschlossen werde (S. 259), ist deshalb unhaltbar, weil ein Vertrag nicht durch Majoritätsbeschluss geschlossen werden kann.

Ring erachtet die Verschleierung einer nicht in die vorgeschriebene Aufwandsberechnung aufgenommenen Vergütung an Gründer in Bilanzen und Büchern nicht für eine Mitwirkung zur Verheimlichung im Sinne des Art. 213a Abs. 4 Ziff. 1, sondern als eine Verheimlichung der Verheimlichung (S. 315). Wer aber die Verheimlichung verheimlicht, wirkt auch zur Verheimlichung selbst mit; denn wenn er nicht thätig wäre, würde möglicherweise die verheimlichte Thatsache selbst nicht geheim bleiben.

Personen, welche anonyme Ankündigungen von Aktien erlassen, unterliegen nach Ring nicht der Haftung der Emissionshäuser (Art. 213b). Da das Gesetz von „Ankündigungen“ schlechthin spricht und der Begriff „Ankündigung“ ein Bekenntnis der Autorschaft nicht